

Pflanzenschutzwarndienst Erwerbsobstbau Südbaden Rundschreiben vom 19.02.2026

* Mittelmenge bei Baumobst je ha und m Kronenhöhe, LWF=Mittel- bzw. Wassermenge je 10.000 m² Laubwandfläche § 22,2 Die Anwendung des Mittels ist nur zulässig in Betrieben, denen eine Genehmigung nach § 22,2 Pflanzenschutzgesetz erteilt wurde

Witterung

Ab Samstag steigen die Temperaturen, ab Montag sind zusätzliche Niederschläge zu erwarten – hoffentlich erreichen diese nicht die vorhergesagten Werte.

Pfirsich, Nektarine: Kräuselkrankheit

Bei frühen Anlagen und bei früh austreibenden Sorten erreichen wir die Hauptinfektionsphase und empfehlen daher den Einsatz von:

- **Syllit 0,625 l*** (max. 1,25 l/ha), nur 1x

In späten Anlagen / Sorten können einige Fungizide auf Kupferbasis eingesetzt werden.

Beachten Sie, dass die maximal zulässige Menge an Reinkupfer 3 kg/ha/Jahr beträgt.

Gegen Kräuselkrankheit sind auch folgende Fungizide zugelassen:

- **Delan WG** (nur mit der „alten“ Zulassungsnr. 004424-00), 0,25 kg*, max. 3x
- **Luna Sensation**, 0,1 l*, max. 2x

Laut Versuchsergebnissen der LRA Karlsruhe hatten sie nur mäßige Wirkung.

Birne: Gemeine Birnenblattsauger (*Cacopsylla pyri*)

Der Gemeine Birnblattsauger überwintert als ausgewachsenes, geflügeltes Tier in Rindenritzen und unter Rindenschuppen der Birnenbäume. Im Frühjahr, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Temperaturen über 10°C ansteigen, werden die Tiere aktiv. Dies kann zum Teil bereits im Februar der Herbst sein. Ab diesem Zeitpunkt können Sie mehrere Behandlungen mit dem kaolinhaltigen Produkt Surround durchführen.

Dosierung: 16 kg/ha/mKH, (max. 2m KH- 32kg) max. 4x, B4, F

Kontrolle während des Winterschnitts

Beim Winterschnitt von Baum- und Strauchbeerenobst führen Sie eine detaillierte visuelle Kontrolle der Eiablagen von Obstbaumspinnmilbe, Frostspanner und Blattläusen sowie auf Schildläusen durch, um die Bekämpfungsstrategie richtig zu planen.

Bei Bedarf Beratungstermine vereinbaren.

Zulassungshinweise

Notfallzulassung nach Art. 53

- **Surround** (Aluminiumsilikat) wurde zugelassen gegen

Birnblattsauger bei Birne, vom 06.02. bis 04.06.26 und für die Herbstanwendung vom 15.09.26 bis 12.01.27, mit 16 kg* (max. 32 kg/ha), in max. 400 l Wasser/ha m Kh, max. 4x pro Jahr, bei Flugbeginn der

Pflanzenschutzwarndienst Erwerbsobstbau Südbaden

adulten Birnblattsauger bis BBCH 65 (Vollblüte) sowie ab BBCH 97 (im Herbst nach dem Laubfall), nach Warndienstaufruf, WZ F

Sommerapfelblattsauger bei Apfel, im Spätwinter/frühen Frühjahr bei Flugbeginn der adulten Apfelblattsauger, max. 2x von BBCH 01 (Beginn Austrieb) bis BBCH 59 (Ballonstadium), mit 16 kg* (max. 32 kg/ha), in max. 400 l Wasser/ha m Kh, nach Warndienstaufruf, WZ F

- **Minecto One** (Cyantraniliprole) gegen Apfelblütenstecher bei Apfel, vom 13.02. bis 12.06.26, max. 1x, BBCH 53-54, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf, 0,0625 kg*, max. 0,125 kg/ha, WZ F.

wichtige Anwendungsbestimmungen:

- **NB6611**: Das Mittel ist bienengefährlich (**B1**).
- **NG300**: **Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten (und Heilquellenschutzgebieten)** sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten.
- **NG740**: Anwendung ausschließlich auf Flächen, die eine geschlossene und dauerhafte Begrünung der Fahrgassen und Vorgewende (> 80 % der Fläche der gesamten Obstanlage) aufweisen. Zum Anwendungszeitpunkt muss der Baumstreifen selbstbegrünt sein.
- **NG371.1182**: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:
 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar,
 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen.Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen. Es darf keine zusätzliche Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole auf derselben Fläche innerhalb eines Jahres erfolgen.
- **NW 607-3**: Die Anwendung in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ist nur mit einem Pflanzenschutzgerät mit Abdriftminderungsklasse zulässig, mit 90 % mit einem Abstand von 30 m, mit 95 % mit einem Abstand von 20 m.
- **NT 109-1**: Mindestabstand von 5 m zu angrenzenden Flächen und Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät mit Abdriftminderungsklasse 90 %. Vom Mindestabstand ausgenommen: die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt, Straßen, Wege und Plätze, die angrenzende Flächen (z. B. Felldraine, Hecken, Gehölzinseln) sind weniger als 3 m breit, oder die angrenzenden Saumstrukturen (z. B. Felldraine, Hecken, Gehölzinseln) wurden nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt.

Der nächste Warndienst erfolgt bei Bedarf.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Kulturführung und Pflanzenschutz!

Falls Sie keine Mitteilungen des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mehr erhalten möchten, dann senden Sie bitte an den Absender eine kurze E-Mail-Nachricht. Nach Eingang Ihrer Abbestellung werden wir umgehend Ihre persönlichen, zum Zweck des Newsletter Bezugs gespeicherten Daten löschen.
